

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stanzach vom 15.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3* des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde *Stanzach* legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit Euro 170,00,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit Euro 340,00,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit Euro 495,00,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit Euro 710,00,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit Euro 995,00,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit Euro 1.280,00,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit Euro 1.560,00 fest.

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

(1) Die Gemeinde *Stanzach* legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit Euro 30,00,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit Euro 60,00,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit Euro 84,00,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit Euro 120,00,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit Euro 162,00,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit Euro 210,00,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit Euro 258,00 fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die *Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, vom 17.12.2019* außer Kraft.

Angeschlagen am: 21. DEZ. 2022

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister

